

andere Weise in Besitz genommen hätten<sup>1)</sup>, weil das Fraumünsterstift nicht fähig war, das ganze Tal durch Rodung selbst für sich zu erfassen. Jedenfalls geht es nicht an, ohne weiteres die Ausdehnung des bewirtschafteten Grundes und Bodens um 853 dem um 1300 gleichzusetzen, vielmehr muß die Möglichkeit einer ausgedehnten Rodung ebenso wie von Güterverlust seitens des Fraumünsterstiftes in Rechnung gezogen, also die Geschichte der Besiedlung von Uri und die des Besitzes des Fraumünsters erforscht werden.

Aus dieser Erwägung heraus hat P. Kläui gegenüber der Auffassung von K. M. die berechtigte Forderung erhoben, die Entwicklung der rund 450 Jahre von 853 bis 1308 zu untersuchen; damit hat er der Forschung den rechten Weg gewiesen. Kläui meint, daß an das Fraumünster „nicht nur die Vogtei, sondern Grund und Boden selbst“<sup>2)</sup> verliehen wurden. Statt nun dem guten Rat P. Kläuis zu folgen und die Geschichte der Besiedlung von Uri, auf die schon Oechsli hingewiesen hat, zu erforschen, fährt K. M. gegen Kläui schweres Geschütz auf<sup>3)</sup>. Er will nachweisen, daß das Fraumünster niemals mehr als eine Streugrundherrschaft besessen und infolgedessen auch bis zum Jahre 1308 nichts verloren habe. Im Rodel von 924 wird aber ausdrücklich gesagt, daß dem Konvent Güter im Aargau durch Adlige entfremdet wurden. Daß die Entfremdungen auf das Konventsgut und auf den Aargau beschränkt geblieben seien und das Gut der Äbtissin auch in Uri nicht betroffen hätten, ist nicht wahrscheinlich, auch wenn sich die überlieferten Nachrichten nicht auf das Gut der Äbtissin und auf Uri beziehen. K. M. weist dann noch darauf hin, daß es um 1300 in Uri noch andere Grundherrschaften, geistliche wie weltliche, gegeben habe, er untersucht aber nicht, wie sie entstanden, ob sie etwa durch Rodungen begründet worden sind.

Auf diese Fragen gibt jetzt die Abhandlung von H. Büttner<sup>4)</sup> über die politische Erfassung der Innerschweiz weitgehend Antwort. Büttner hat, soweit es auf Grund der vorhandenen historischen

<sup>1)</sup> Vgl. H. Büttner ebd. S. 483 ff.

<sup>2)</sup> Kläui in ZSG. 22 S. 172.

<sup>3)</sup> ZSG. 23 S. 535 ff.

<sup>4)</sup> Büttner in DA. 6 (1943) S. 475—515. Die Ergebnisse Büttners werden ergänzt und erweitert durch die Untersuchung von E. Bürgisser, Der Besitz des Klosters Muri in Unterwalden (Festg. H. Nabholz, 1944) S. 121 ff., bes. S. 131 ff.